

# **Vertragskonzept für Betriebs-/Berufshaftpflicht für Hypnotiseure und Energetiker:**

## **Versicherungsnehmer:**

Verein Österreichische Gesellschaft für freie Hypnose  
Langfeldstraße 39  
4040 Steyregg

## **Versicherte Personen:**

Versichert sind alle Mitglieder des Vereins im Zuge ihrer Tätigkeit als Hypnotiseur bzw. – so dem Versicherer bekanntgegeben - in ihrer nebenberuflichen Tätigkeit als Energetiker. Die Namen und Daten der versicherten Mitglieder und ihr Tätigkeitsbereich werden dem Versicherer jeweils zum 01.01., 01.04., 01.06. und 01.10. jeden Jahres bekannt gegeben. Versicherungsschutz für die Tätigkeit als Hypnotiseur besteht ab Beitritt zum Verein, für die Tätigkeit als Energetiker ab Bekanntgabe der Tätigkeit gegenüber dem Verein.

## **Versichertes Risiko:**

Versichert ist die Tätigkeit als freier Hypnotiseur bzw. optional die Nebentätigkeit als Energetiker. Nicht versichert sind Hypnosetätigkeiten, die medizinischen Zwecken oder der Behandlung von psychischen Störungen dienen.

Die Tätigkeit als Energetiker ist im Rahmen der Tätigkeitsbeschreibung der WKO versichert. Mitversichert ist die Vornahme energetikerähnlicher Tätigkeiten wie z.B. Yoga, Qi Gong, oder schamanische Energie-Methoden.

Die Tätigkeit als Ausbilder ist mitversichert.

Versichert sind lediglich Betriebsstandorte (Praxis, Studio,...) in Österreich.

In keinem Fall versichert sind Tätigkeiten, die auf Grund gesetzlicher Regelungen ausschließlich Ärzten, Psychologen, Psychotherapeuten oder anderen Berufsgruppen (z.B. Masseuren) vorbehalten sind

## **In Abänderung bzw. Ergänzung der AHVB / EHVB 2007 gilt:**

### **Versicherungssumme, Selbstbehalt:**

Die Pauschal-Versicherungssumme beträgt EUR 1.500.000,--.

Der Selbstbehalt beträgt in jedem Schadensfall EUR 400,-- des Schadens und der Kosten gemäß Art. 5.5 HVB, ausgenommen Personenschäden.

### **Örtlicher Geltungsbereich:**

In Abänderung des Art. 3 AHVB gilt der Versicherungsfall als eingetreten, wenn die Tätigkeit, die den tatsächlichen oder behaupteten Schadensfall ausgelöst hat, in Österreich bzw. einem Nachbarstaat durchgeführt wurde.

Ist ein Versicherungsfall im Zuge einer Teilnahme an einer Schulung oder im Rahmen einer Ausbildung eingetreten, so gilt in Abänderung des Art. 3 AHVB weltweiter Versicherungsschutz.

### **Vordeckung:**

In Abänderung des Art. 4 AHVB sind jene Versicherungsfälle rückwirkend bis drei Jahre vor Vertragsabschluss, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, nur dann gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war und sich diese einer solchen Kenntnis auch nicht arglistig entzogen haben.

### **Nachdeckung:**

Abweichend von Art. 4 AHBV erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Versicherungsfälle, die spätestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags erstmals nachprüfbar festgestellt wurden. Besteht jedoch ein neuer Versicherungsvertrag, so geht dieser vor (Subsidiärdeckung).

Die Versicherungssumme ist für alle nach Ablauf des Versicherungsvertrags auftretenden Versicherungsfälle mit der für das letzte Versicherungsjahr vereinbarten Versicherungssumme beschränkt.

#### **„Eigenschäden“:**

In Ergänzung zu Art. 7. Abs. 6 AHBV besteht auch für die in diesem Vertrag mitversicherten Personen kein Versicherungsschutz.

#### **Reine Vermögensschäden:**

1. Reine Vermögensschäden sind abweichend von Art. 1 AHVB mitversichert.

Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB

sowie für den Bereich des Produkthaftpflichtrisikos gemäß Abschnitt A, Z. 2 EHVB.

2. Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet Anwendung.

3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus

3.1 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

3.2 Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

3.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit

3.4 Erklärungen über die Dauer der Bauzeit oder über Lieferfristen;

3.5 Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen;

3.6 Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten;

3.7 Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen;

3.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

3.9 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung

3.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Schecks, Wertpapieren und Wertsachen

3.11 aus Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

3.12 aus Anfeindungen, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen, insbesondere auch aus Arbeits- und Angestelltenverhältnissen (wie z.B. Employment Practices Liability)

4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % der Versicherungssumme.

#### **Innehabung von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten:**

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Beruf und/oder ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers benützt werden (Abschnitt B, Z.11 EHVB findet Anwendung).

#### **Mietsachsenschäden an Gebäuden und Räumlichkeiten:**

Abweichend von Art.7, Pkt. 10.1 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an gemieteten, gepachteten oder in Verwahrung genommenen Gebäuden oder Räumlichkeiten durch Feuer, Explosion oder austretendes Leitungswasser.

Versicherungsschutz wird in Ansehung anderweitiger bestehender Versicherungen nur subsidiär geboten.

Ausgeschlossen bleiben Schadenersatzverpflichtungen des Vermieters, Verpächters oder Verleihers wegen

Schäden, die auf Verschleiß oder Abnutzung zurückzuführen sind sowie Sachschäden durch Umweltstörung.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 50% davon.

#### **Eingebrachte Sachen von Arbeitnehmern und Besuchern:**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt.2.2 sowie Art. 7, Pkt.10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Sachen der Arbeitnehmer und Besucher des Versicherungsnehmers. 2. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Sachen in geeigneten Behältnissen unter Verschluss gehalten werden.

3. Ausgeschlossen bleiben: Geld, Wertpapiere, Sparkassenbücher und dergleichen, Schmucksachen und Kostbarkeiten.

4. Obliegenheiten: Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlust oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

5. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 7.000,--.

#### **Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern:**

Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt.3.2 EHVB sind Personenschäden, auch soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze andelt, mitversichert.

Kein Versicherungsschutz besteht für Regressforderungen von Sozialversicherungsträgern. Diese besondere Vereinbarung gilt ausschließlich für Mitarbeiter, die dem österreichischen Sozialversicherungsgesetz unterstehen.

#### **Privatrisiken:**

1. Privat- und Sporthaftpflicht; Tierhaltung

Mitversichert ist die Privat- und Sporthaftpflicht gemäß Abschnitt B, Z. 17 EHVB sowie das Risiko der Tierhaltung gemäß Abschnitt B, Z. 12 EHVB für den Versicherungsnehmer sowie die versicherten Personen, einschließlich deren Ehepartner und LebensgefährtenInnen, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Abschnitt B, Z. 12 und Z. 17 EHVB auf die ganze Erde.

2. Privathaftpflichtrisiko anlässlich von Dienstreisen

Für den Versicherungsnehmer sowie die versicherten Personen gilt während der Dauer von Dienstreisen das Privathaftpflichtrisiko im Umfang des Abschnitt B, Z. 17 EHVB als mitversichert. Dieser Versicherungsschutz wird subsidiär zu bereits bestehenden Verträgen geboten.

#### **Maklerklausel:**

Der gesamte Geschäftsverkehr im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird mit der Koban & Partner Versicherungsmakler GmbH

Naglergasse 17 / 4/ 8

8010 Graz

abgewickelt.

Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers gelten dem Versicherer als zugegangen, wenn diese bei der Koban & Partner Versicherungsmakler GmbH eingelangt sind. Der Makler ist zu deren unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer verpflichtet.

Versicherungsanträge sowie Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, die ein Versicherungsverhältnis begründen oder beenden oder den Deckungsumfang eines bestehenden Vertragsverhältnisses erweitern sollen, gelten jedoch erst mit ihrem tatsächlichen Eingang beim Versicherer als diesem zugegangen. Der Versicherer akzeptiert bei den Fristen gemäß §§ 38 und 39 VersVG eine angemessene Verlängerung für die

Prüfungspflicht des Maklers sowie den Postlauf vom Makler zum Versicherungsnehmer. Dieser Vertrag gilt von der Antragsannahme bis 01.01.2013 und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf dieser Vereinbarung von einem der beiden Vertragspartner eine schriftliche Kündigung erfolgt.